

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 45.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 Euro*
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 Euro*
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 Euro*
 *noch nicht festgestellt

§ 8**Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Abs. 3 sind möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.10.2012 erteilt.

Roduchelstorf, den 23.10.2012

gez. Kassow (L.S.)

Bürgermeisterin

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 47 V KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.10.2012 erteilt. Die Haushaltssatzung, einschließlich der Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung, liegt in der Zeit vom 03.12.2012 - 17.12.2012 in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Kämmerei, Am Markt 15 - Hinterhaus - in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

Schönberg, den 23.10.2012

gez. Kassow
Bürgermeisterin

**Amt Schönberger Land
 Stadt Dassow**

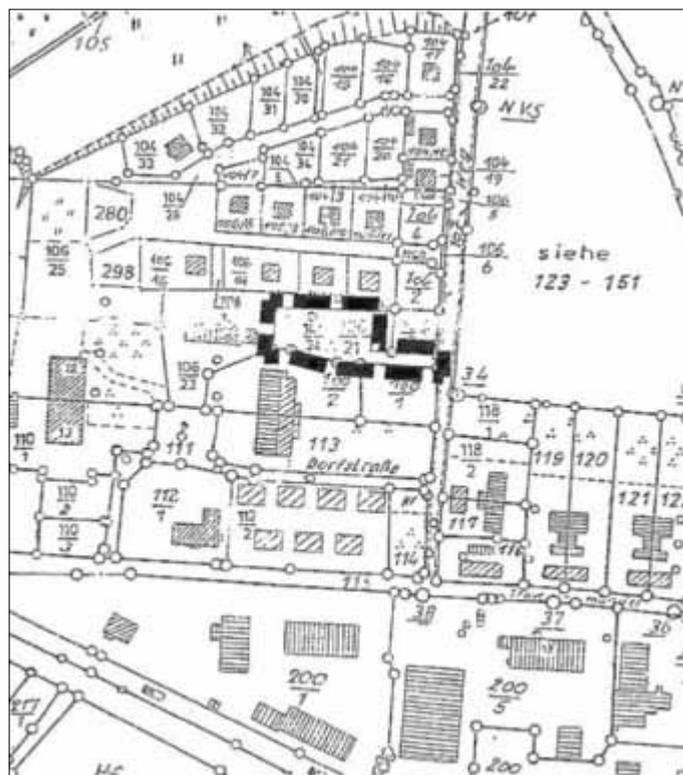
Amtliche Bekanntmachung

Betrifft: Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für das Gebiet zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 (in Vorwerk) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Stadtvertretung Dassow hat in der Sitzung am 07.11.2012 die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen, für das Gebiet zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 (in Vorwerk) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in nachfolgendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 07.11.2012 beschlossene Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für das Gebiet zwischen Travemünder Weg 11 und Hinterweg 3 (in Vorwerk) tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, 23923 Schönberg, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Dassow darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Dassow, den 20. November 2012

gez. Ploen
Bürgermeister

(Siegel)